

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, das Burgenländische Baugesetz 1997, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22a Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe

(1) Die Verwendung von Flächen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

(2) Die Projektwerberin oder der Projektwerber hat dem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet für acht Wochen aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind, kundzumachen. Die Kundmachung hat Folgendes zu enthalten:

1. den Gegenstand des Projekts,
2. gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten ist,
3. die zuständige Behörde,
4. den Ort und die Zeit der möglichen Einsichtnahme,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme,
6. die Art der möglichen Entscheidungen.

(3) Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland. Innerhalb der Auflagefrist haben die in Abs. 4 genannten Personen das Recht schriftliche Stellungnahmen zur Raumverträglichkeit einzubringen. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Stellungnahmen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Stellungnahmen Bedacht zu nehmen.

(4) Parteistellung haben die Projektwerberin oder der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Seveso-Betriebs betroffen sind, die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft gemäß § 3 Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002, in der jeweils geltenden Fassung, potentiell betroffene Personen, Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, erfüllen, sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 22a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Behörde den Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen. Gegen den Bescheid gemäß Abs. 1 steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Werden im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

(6) Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs ist nicht gegeben, wenn im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten gewahrt ist. Zudem darf das Vorhaben nicht im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten stehen. Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Seveso-Betriebs, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(7) Die Raumverträglichkeit im Sinne des Abs. 6 ist auch nach der Ansiedlung von Seveso-Betrieben sicherzustellen. Es ist die neuerliche Raumverträglichkeit gemäß Abs. 1 zu prüfen, wenn dies auf Grund von Änderungen von Seveso-Betrieben im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2012/18/EU, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse im Sinne des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2012/18/EU wird oder umgekehrt, erforderlich wird.

(8) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Seveso-Betriebs festzulegen. Die Gemeinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen und dgl. erteilt werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.“

3. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist der festgelegte Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gemäß § 22a Abs. 8 im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen.“

4. § 32 Abs. 6 entfällt.

5. § 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz lautet:

„In Industriegebieten sind Zonen auszuweisen, die gemäß § 22a ausschließlich für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen.“

6. Dem § 56 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Für Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 34/2023 anhängig gemacht wurden, sind die Bestimmungen des § 47 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2022, anzuwenden.“

7. Dem § 59 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 22a, 32 Abs. 5, § 33 Abs. 3 Z 4 und § 56 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 32 Abs. 6.“

Artikel 2 **Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997**

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 18 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 18a Verfahren für Seveso-Betriebe“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verfahren für Seveso-Betriebe

(1) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligung für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen (Seveso-Betriebe), ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zu erteilen, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Bauwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.

(2) Der Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie die wesentliche Änderung von solchen Betrieben bedürfen einer Bewilligung und sind so zu planen und auszuführen, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, vermieden oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann. Eine wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben ist jede Änderung der Anlage, des Betriebs, des Lagers, des Verfahrens oder der Art, der physikalischen Form oder der Menge des gefährlichen Stoffes, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnte oder die dazu führen könnte, dass ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse im Sinne des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2012/18/EU wird oder umgekehrt.

(3) Auf Grundstücken innerhalb des Auswirkungsbereichs eines bestehenden Seveso-Betriebs sind Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtige Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken, so zu planen und auszuführen und dürfen nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, vermieden oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

(4) Für Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorhaben sind bei der jeweiligen Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden für sechs Wochen aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Standortgemeinde im Internet zugänglich zu machen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel und im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat Folgendes zu enthalten:

- a) den Gegenstand des Projekts,
 - b) gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten ist,
 - c) die zuständige Behörde,
 - d) den Ort und die Zeit der möglichen Einsichtnahme,
 - e) den Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme,
 - f) die Art der möglichen Entscheidungen.
2. Innerhalb der Auflagefrist haben die Parteien gemäß Z 3 das Recht schriftliche Stellungnahmen einzubringen. In der Kundmachung ist auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Stellungnahmen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Baubewilligung ist auf diese Stellungnahmen Bedacht zu nehmen.
 3. Zusätzlich zu den Parteien im Sinne des § 21 Abs. 1 kommt den potentiell betroffenen Personen, Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, erfüllen sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 18a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde, Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu.
 4. Sofern den Parteien gemäß Z 3 nicht bereits auf Grund des § 21 Abs. 1 Parteistellung zukommt, können sie im Bauverfahren die Einhaltung des im Flächenwidmungsplan festgelegten Auswirkungsbereichs gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend machen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Behörde den Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen. Werden im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

3. Dem § 35 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 18a und § 36 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Novelle zum Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. xx/xxxx, dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 13a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 13b Verfahren für Seveso-Betriebe“

2. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Verfahren für Seveso-Betriebe

Hinsichtlich der elektrizitätsrechtlich erforderlichen Bewilligung für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen (Seveso-Betriebe), sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe gilt § 18a Burgenländisches Baugesetz 1997, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. Gemäß § 61 Abs. 1 ist die Landesregierung für diese Verfahren zuständig.“

3. Dem § 69 Abs. 3 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.“

4. Dem § 69 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 13b und § 69 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 15a Öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren“.

2. § 15a entfällt.

3. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 15a.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft

Das Gesetz über die Burgenländische Landesumwelthanwaltschaft - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die **Anlage 1** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2023 wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das Vorhaben verfolgt den Zweck, die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1 (im Folgenden kurz: Seveso-III-Richtlinie) in das Burgenländische Landesrecht umzusetzen.

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 liegt nunmehr ein ergänzendes Mahnschreiben der Europäischen Kommission vor. Da die Umsetzung der Richtlinie im Raumplanungsrecht bisher in Form von Flächenwidmungsplänen erfolgte, die in Form von Verordnungen und nicht per Einzelentscheidung beschlossen werden, vertritt die Europäische Kommission die Ansicht, dass kein spezifischer rechtlicher Überprüfungsmechanismus vorliegt, der als Umsetzung von Art. 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie angesehen werden könnte. Da auch bei der bereits erfolgten Umsetzung im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz die Bestimmungen über die öffentliche Konsultation und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der Stellungnahme der Europäischen Kommission keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründen, welche jedoch eine Voraussetzung für ein gerichtliches Verfahren darstellen, sieht die Kommission auch hierbei den Art. 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie nicht als umgesetzt an.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr ergänzend zu den bereits getroffenen Anpassungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 ein Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren für die von der Seveso-III-Richtlinie erfassten Betriebe eingeführt werden. Zudem ist hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte des Regelungsgegenstandes die Ergänzung von baurechtlichen Bestimmungen im Burgenländischen Baugesetz 1997 erforderlich. Für Seveso-Betriebe, welche in den Anwendungsbereich des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 fallen, sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997 sinngemäß. Damit wird dem Ziel der verbesserten Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erhöhung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Sinne der unionsrechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 23 Buchstabe b Seveso-III-Richtlinie entsprochen.

Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novelle wird eine Raumverträglichkeitsprüfung für die von der Seveso-III-Richtlinie erfassten Betriebe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und baurechtliche Regelungen für Seveso-Betriebe sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben im Burgenländischen Baugesetz 1997 eingeführt. Für Seveso-Betriebe, welche in den Anwendungsbereich des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 fallen, sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997 sinngemäß. Dabei werden die Vorgaben der Art. 13, 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung, Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren, Zugang zu Gerichten) umgesetzt. Durch das neue Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe und das baurechtliche Verfahren für Seveso-Betriebe und für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben werden zukünftig eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und erhöhte Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, wesentlichen Änderungen von Seveso-Betrieben, der Festlegung des Auswirkungsbereichs sowie bei der Überwachung neuer Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben ermöglicht.

Auf Grund der sodann vorliegenden Umsetzung der genannten Bestimmungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und im Burgenländischen Baugesetz 1997 kann die bisherige Bestimmung zur öffentlichen Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz entfallen.

Zudem ist eine Anpassung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde erforderlich, da im Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren für Seveso-Betriebe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und bei baurechtlichen Verfahren von Seveso-Betrieben sowie bei bestimmten Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben im Burgenländischen Baugesetz 1997 der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde Parteistellung eingeräumt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die neuen Verfahren für Seveso-Betriebe im Rahmen des Baurechtes und Raumplanungsrechtes, welche sich von den bestehenden Verfahrensarten wesentlich unterscheiden, ist mit Mehrkosten bei den zuständigen Behörden zu rechnen, die allerdings nicht abgeschätzt werden können. Da es sich aber um eine

sehr geringe Anzahl von Verfahren in überschaubarem Ausmaß handelt, ist davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand im gegenwärtigen Personalaufwand Deckung findet. Aktuell gibt es zwei Seveso-Betriebe im Burgenland.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die umzusetzende Richtlinie verfolgt das Ziel striktere Vorgaben für die von der SEVESO III-RL erfassten Anlagen zu machen, da bei diesen davon ausgegangen werden muss, dass deren Betrieb eine größere Gefahr für die Umwelt und/oder das Klima darstellt, als der Betrieb anderer. Dies auf Grund der Prozesse beim Betrieb dieser Anlagen, der in diesen Anlagen verwendeten, verarbeiteten oder hergestellten Materialien oder Chemikalien oder der teils verheerenden Folgen, die ein Betriebsunfall auf die Umwelt haben kann. Das Recht auf öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung fördert die Transparenz und Kontrolle von Entscheidungsverfahren durch die betroffene Öffentlichkeit und stärkt auf diese Weise den regionalen Umweltschutz.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Vorhaben wird die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, (CELEX Nr. 32012L0018), auf Landesebene umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle wird eine Raumverträglichkeitsprüfung für die von der Seveso-III-Richtlinie erfassten Betriebe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und baurechtliche Regelungen für Seveso-Betriebe sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben im Burgenländischen Baugesetz 1997 eingeführt. Für Seveso-Betriebe, welche in den Anwendungsbereich des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 fallen, sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997 sinngemäß. Dabei werden die Vorgaben der Art. 13, 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung, Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren, Zugang zu Gerichten) umgesetzt. Durch das neue Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe und das baurechtliche Verfahren für Seveso-Betriebe und für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben werden zukünftig eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und erhöhte Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, wesentlichen Änderungen von Seveso-Betrieben, der Festlegung des Auswirkungsbereichs sowie bei der Überwachung neuer Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben ermöglicht.

Auf Grund der sodann vorliegenden Umsetzung der genannten Bestimmungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und im Burgenländischen Baugesetz 1997 kann die bisherige Bestimmung zur öffentlichen Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz entfallen.

Zudem ist eine Anpassung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde erforderlich, da im Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren für Seveso-Betriebe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und bei baurechtlichen Verfahren von Seveso-Betrieben sowie bei bestimmten Vorhaben im Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben im Burgenländischen Baugesetz 1997 der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde Parteistellung eingeräumt wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 22a):

Abs. 1:

Zur Überwachung der Ansiedlung (Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) von Seveso-Betrieben ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes die Verwendung von Flächen für diese durch Bescheid zu bewilligen.

Abs. 2:

Um die Mitwirkungsrechte im Verfahren ausreichend effektiv zu gestalten, wird eine Auflagefrist des Antrages und der für die Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen von acht Wochen vorgesehen. Zudem wird eine Einsichtnahme im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten eingeräumt.

Mit dieser Regelung wird dem Art. 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie ebenfalls entsprochen und frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens Informationen über den Gegenstand des spezifischen Projekts, gegebenenfalls die Tatsache, dass ein Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedsstaaten ist, die jeweiligen Behörden, bei denen relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu den vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen, die Art möglicher Entscheidungen und den Zugang zu einschlägigen Informationen, zur Verfügung gestellt.

Abs. 3:

Durch die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme soll der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des Art. 15 Abs. 1 und 4 der Seveso-III-Richtlinie frühzeitig Gelegenheit gegeben werden,

ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen. Dadurch wird der betroffenen Öffentlichkeit das Recht eingeräumt, bereits vor der Entscheidungsfindung Kommentare und Stellungnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Abs. 4:

Die Seveso-III-Richtlinie sieht in Art. 15 Abs. 1 und 4 der Seveso-III-Richtlinie vor, dass die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten muss, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen und hierzu das Recht erhält, dass sie der zuständigen Behörde Kommentare und Stellungnahmen übermittelt, bevor sie die Entscheidung über ein spezifisches Projekt fällt. Die Seveso-III-Richtlinie definiert die betroffene Öffentlichkeit als die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Art. 15 Abs. 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Dieser Personenkreis wird mit der Wortfolge „potenziell betroffene Personen“ zusammengefasst. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften, die sich innerhalb des Auswirkungsbereichs befinden, zählen jedenfalls zum Kreis der potentiell betroffenen Personen.

Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen im Sinne des UVP-G 2000 erfüllen sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 22a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde, wird nach dem Wortlaut der Seveso-III-Richtlinie ein Interesse zuerkannt.

Abs. 5:

In Entsprechung des Art. 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie wird nach Abschluss des Verfahrens der Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundgemacht.

Mit dieser Regelung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie vorgesehen und gewährleistet, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem „Überprüfungsverfahren“ im Sinne des Art. 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie hat. Hierbei wird ausdrücklich die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, eingeräumt.

Durch den Ausschluss von rechtsmissbräuchlichen und unredlichen Einwendungen wird ein zielgerichtetes und zeitlich überschaubares Verfahren gewährleistet; die Regelung dient damit der Rechtsstaatlichkeit. Eine solche Einschränkung ist auch durch die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU, mit welcher Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention umgesetzt wurde, gedeckt. Hierbei hat der EuGH festgehalten, dass nationale Verfahrensvorschriften spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen können, nach denen ein „missbräuchliches oder unredliches Vorbringen“ unzulässig ist, da sie geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten (vgl. EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland, Rz 81).

Abs. 6:

Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs setzt im Auswirkungsbereich einen angemessenen Abstand zu bestimmten Gebieten und Bauten im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie voraus und darf nicht im Widerspruch zu Entwicklungsprogrammen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten stehen. Es erfolgt weiters eine Definition des Auswirkungsbereichs.

Abs. 7 und 8:

Die Seveso-III-Richtlinie erfasst nicht nur die Ansiedlung der in ihren Anwendungsbereich fallenden neuen Betriebe iSd Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a, sondern verlangt auch eine entsprechende Kontrolle von Änderungen dieser Betriebe und der Entwicklungen in ihrer Umgebung iSd Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b und c iVm Art. 11.

Zu Z 3 und 4 (§ 32 Abs. 5 und 6):

Auf Grund der Ergänzung des Verfahrens zur Feststellung der Raumverträglichkeit für Seveso-Betriebe in § 22a ist die bisherige Regelung im Flächenwidmungsverfahren anzupassen. Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist im Sinne der Entscheidung der Landesregierung im Raumverträglichkeitsverfahren für Seveso-Betriebe der Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gemäß § 22a Abs. 7 im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz):

Auf Grund der Regelungen in § 22a ist diese Bestimmung dahingehend anzupassen, dass eine verpflichtende Ausweisung von Zonen in Industriegebieten vorzunehmen ist. Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes wird ein Verweis auf den neu erlassenen § 22a aufgenommen.

Zu Z 6 (§ 56 Abs. 15):

Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 34/2023 anhängig gemacht wurden, die Bestimmungen des § 47 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2022, weiteranzuwenden sind, um bereits laufende Verfahren nach der bisherigen Rechtslage im vorgesehenen zeitlichen und budgetären Rahmen abschließen zu können.

Zu Z 7 (§ 59 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung im Gesetzestext erfordert eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 18a):

Abs. 1:

In diesem Absatz wird klargestellt, dass die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für Verfahren für Seveso-Betriebe neben den sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen müssen.

Abs. 2:

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a und b und Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a und b iVm Art. 11 der Seveso-III-Richtlinie wird in dieser Bestimmung eine baurechtliche Bewilligung für Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie die wesentliche Änderung von solchen Betrieben vorgesehen. Weiters erfolgt eine Definition von wesentlichen Änderungen von Seveso-Betrieben.

Abs. 3:

In dieser Regelung wird in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c iVm Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c der Seveso-III-Richtlinie auf die neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben, die heranrückende Wohnbebauung, eingegangen. Hierzu wird regelt, dass auf Grundstücken innerhalb des Auswirkungsbereichs eines Seveso-Betriebs Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtige Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken, so zu planen und auszuführen sind und dürfen nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, vermieden oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

Abs. 4:

Zu Z 1:

Die beabsichtigte Bauführung ist durch sechs Wochen in der Standortgemeinde und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Mit der umfangreichen Kundmachungsregelung wird dem Art. 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie ebenfalls entsprochen und frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens Informationen über den Gegenstand des spezifischen Projekts, gegebenenfalls die Tatsache, dass ein Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedsstaaten ist, die jeweilige Behörde, bei denen relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu den vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen, die Art möglicher Entscheidungen und den Zugang zu einschlägigen Informationen, zur Verfügung gestellt.

Zu Z 2:

Im Sinne des Art. 15 Abs. 1 und 4 der Seveso-III-Richtlinie soll durch die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen. Dadurch wird der betroffenen

Öffentlichkeit das Recht eingeräumt, bereits vor der Entscheidungsfindung Kommentare und Stellungnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zu Z 3 und 4:

Die Seveso-III-Richtlinie sieht in Art. 15 Abs. 1 und 4 der Seveso-III-Richtlinie vor, dass die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten muss, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen und hierzu das Recht erhält, dass sie der zuständigen Behörde Kommentare und Stellungnahmen übermittelt, bevor sie die Entscheidung über ein spezifisches Projekt fällt. Die Seveso-III-Richtlinie definiert die betroffene Öffentlichkeit als die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Art. 15 Abs. 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Dieser Personenkreis wird mit der Wortfolge „potenziell betroffene Personen“ zusammengefasst.

Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen im Sinne des UVP-G 2000 erfüllen sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 18a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde, wird nach dem Wortlaut der Seveso-III-Richtlinie ein Interesse zuerkannt.

Sofern die in Z 3 genannten Personen nicht bereits auf Grund des § 21 Abs. 1 Parteistellung genießen, ist das Mitwirkungsrecht im Bauverfahren auf die Einhaltung des im Flächenwidmungsplan festgelegten Auswirkungsbereichs (Abs. 1) und die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 (keine erhebliche Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls) beschränkt. Da es sich um subjektiv-öffentliche Rechte handelt, besteht für die Parteien hinsichtlich dieser Rechte auch ein „Überprüfungsverfahren“ im Sinne des Art. 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie.

In Entsprechung des Art. 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie ist nach Abschluss des Verfahrens der Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen.

Durch den Ausschluss von rechtsmissbräuchlichen und unredlichen Einwendungen wird ein zielgerichtetes und zeitlich überschaubares Verfahren gewährleistet; die Regelung dient damit der Rechtsstaatlichkeit. Eine solche Einschränkung ist auch durch die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU, mit welcher Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention umgesetzt wurde, gedeckt. Hierbei hat der EuGH festgehalten, dass nationale Verfahrensvorschriften spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen können, nach denen ein „missbräuchliches oder unredliches Vorbringen“ unzulässig ist, da sie geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten (vgl. EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland, Rz 81).

Zu Z 3 (§ 35):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 4 (§ 36):

Die Bestimmung hinsichtlich der umgesetzten Richtlinien wird um die Seveso-III-Richtlinie erweitert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung im Gesetzestext erfordert eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 13b):

Für Seveso-Betriebe, welche elektrizitätsrechtlich bewilligungspflichtig sind, sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe, gelten die Regelungen des § 18a Burgenländisches Baugesetz 1997 sinngemäß. Insbesondere im Hinblick auf mögliche Wasserstoff-Großprojekte ist eine Anpassung der elektrizitätsrechtlichen Regelung erforderlich, da im Anhang I Teil 2 Z 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Mengenschwelle für die Anwendung von Wasserstoff in Betrieben angeführt wird. Im Sinne des § 61 Abs. 1 ist für diese Verfahren die Landesregierung zuständig.

Zu Z 3 (§ 69 Abs. 3):

Die Bestimmung hinsichtlich der umgesetzten Richtlinien wird um die Seveso-III-Richtlinie erweitert.

Zu Z 4 (§ 69 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung im Gesetzestext erfordert eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 15a):

Auf Grund der in dieser Sammelnovelle vorgesehenen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 und im Burgenländischen Baugesetz 1997 kann die Bestimmung zur öffentlichen Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz entfallen.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde)

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Anlage 1.

Zu Z 2 (Anlage 1):

Eine Anpassung der in der Anlage 1 aufgezählten Parteistellungen der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde oder des Burgenländischen Landesumweltschutzbeamten ist erforderlich, da im Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren für Seveso-Betriebe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 dieser oder dieser Parteistellung eingeräumt wird.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Verfahren im Zusammenhang mit Einkaufszentren und Supermärkten gemäß § 37 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 wird eine Anpassung an die Novelle LGBl. Nr. 34/2023 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 vorgenommen.

Weiters wird die in der gegenständlichen Sammelnovelle vorgesehene Parteistellung der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde oder des Burgenländischen Landesumweltschutzbeamten bei Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie bei wesentlichen Änderungen von solchen Betrieben und innerhalb des Auswirkungsbereichs eines Seveso-Betriebs bei Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtigen Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken, gemäß § 18a Burgenländisches Baugesetz 1997 ergänzt. Die Anlage 1 wird daher ersetzt.